

I.

Humanismus

und die

Kirchlichen Neuerungen

des 16. Jahrhunderts

sowie deren Bekämpfung in Rheine.

Von

Prof. Dr. F. Darpe.

Bürgerte sich in der Hauptstadt des Hochstifts Münster der Humanismus zu Anfang des 16. Jahrhunderts durch Rudolf von Langens Bemühungen ein, so machte sich um jene Zeit auch in den übrigen Städten des Münsterlandes humanistische Bildung geltend; bis nach Oldenburg und Ostfriesland hin hatte sich schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Einfluß des Humanismus verbreitet.¹⁾

Eine humanistische Bildungsanstalt, die lateinische Stadtschule, die im 17. Jahrhundert in Rheine bestand, hatte wahrscheinlich schon im 16. Jahrhundert die Söhne der wohlhabenderen Bürger unterwiesen; wenigstens zeigen Andeutungen, z. B. die Inschriften der Dionysius- und Paulus-Glocke der Kirche zu Rheine²⁾ sowie die Mottos vorn im Protokollbuche des Stadtrats zu Rheine vom Jahre 1609 ff.: Non solum nobis nati sumus u. Omnia, quae a nobis

¹⁾ Vgl. Nordhoff; Der Humanist Henr. Scheve, in dem Jahresberichte des histor. Vereins zu Münster 1875 S. 212 ff.

²⁾ Nordhoff, Denkwürdigkeiten des münsterschen Humanismus S. 53.

Die Inschriften mögen von dem Pfarrer Joh. v. Drünthen herrühren.
XLVI. 1.

geruntur, non ad nostram utilitatem et commodum, sed ad patriae salutem conferre debemus u. a., daß humanistische Bildungselemente im Orte lebendig waren. Auf dasselbe deutet die Thatsache hin, daß im 15. und 16. Jahrhundert aus Rheine und Umgegend mehrere Humanisten und Gelehrte hervorgingen. Diesen ist wohl nicht, wie Nordhoff a. a. D.¹⁾ thut, Gerh. Vister (Vistrius) beizuzählen, jener bekannte Humanist, der eine Zeit lang Lektor an der Schule zu Münster war und eine Beschreibung des Utrechter Landes in Hexametern, eine Lobrede auf einige Utrechter Bischöfe und einen gelehrten Kommentar zu Erasmus Encomium moriae²⁾ und zur Dialektik des Petrus Hispanus u. a. herausgab. Er heißt allerdings Rhenensis³⁾, stammte aber wohl, den obigen Titeln seiner Schriften nach, aus der Utrechter Stadt Renen, die auf dem rechten Rheinufer liegt, nicht aus dem münsterschen RENE oder Rheine an der Ems. Dagegen gehört dem letzteren zweifelsohne der von Horlenius in seinen Epigrammen wegen seiner trefflichen Bibliothek und bedeutenden Gelehrsamkeit ehrenvoll erwähnte Pfarrer zu St. Jakobi in Münster Bernhardus Dreyers Woldensis de Rhene an,⁴⁾ indem das „Wandmacher-Amptsbuch der Stadt Rheine“ (Staatsarch. Münster M. L. A. Gilben und Zünfte 91) fol. 17a eine Familie Dreierwalt, nämlich Lüke Dreierwalt und syn husrfraw Grete, als im Orte Wandmacherei betreibend zum Jahre 1562 ff. anführt,⁵⁾ zum Jahre 1708 (fol. 21b) Herm.

¹⁾ Desgl. Kumann, Mfr. 29. III.

²⁾ Darüber vgl. Vischer, Erasmiana 36; Zausen, Gesch. des deutschen Volkes II. 56.

³⁾ Hamelmann, Op. gen. hist. p. 177, 336.

⁴⁾ Vgl. Driever, Biblioth. Monaster. p. 35; Nunning, Monum. Monaster. decur. I. p. 370 sq.

⁵⁾ Benannt ist die Familie wohl von ihrer Heimat, dem Rheine benachbarten Dorfe Dreierwalde, weshalb auch die adjektivische Latiniſierung Dreiers Woldensis, eigentlich Dreierwoldensis.

Dreierwalt und Gese Mersmans, syn husfraw. Der in Scheves Briefen erwähnte Rechtsgelehrte Theod. Hepperth, Rentmeister zu Kloppenburg, stammte ebenfalls aus Rheine.¹⁾ Auch den Dr. jur. Johannes de Renis, den Buschius im 2. Buche seiner Epigramme feiert mit den Worten:

Exigui quamvis occurras ruris alumnus,
 Ut surgant patriae moenia magna tuae,
 Tu facis, extollant vicina per oppida famam
 Cunctaque sint patrio tecta minora tuo.
 Te vidit docto stipata Bononia coetu
 Et tenuit longa non sine laude mora.

u. s. w. dürfen wir wohl mit Hamelmann (l. c. p. 211) unserm Rheine zuweisen. Johann von Rheine wird als Propst zu Oldenzaal genannt; er wurde 1445 seitens des Baseler Konzils mit einem Schreiben an die Universität Erfurt entsandt²⁾. Ebenso ist hier aus früherer Zeit zu nennen der Augustiner-Chorherr Fr. Hermannus Ryd (Riet) de Rhene (Rene, Renen), geboren 1408, seit 1427 Augustiner in dem reformierten Chorherrnstift Wittenburg in der Diöcese Hildesheim, seit 1448 Prior zu Neuwerk bei Halle und Reformator dieses sowie des Tyroler Klosters Neuzelle und seelsorglich thätig zu Neuwerk bis zu seinem Tode 1476, ein Mann, der, wie in seinem Wirken, so in mehren Schriften, z. B. in der *de vita et honestate clericorum*, als energischer Bekämpfer damaliger kirchlicher Mißstände auftritt, dessen daher Joh. Busch u. a. als Freundes gedenken. Am Ende zweier seiner Schriften wird er gradezu ein Westfale seiner Herkunft nach genannt³⁾. Joh. Hammaker, welchen Nordhoff a. a. D. auch unter die rheinischen Humanisten

1) Nordhoff, Der Humanist Scheve, a. a. D. S. 214.

2) Würdtwein, Subsid. dipl. IX. 64.

3) S. Evelt in *Ztschr. für Gesch. u. Altertumsf. Westf.* Bd. 23. S. 308 ff.

zählt, gehört, wie unten sich ergeben wird, wohl nur seinem zeitweiligen Aufenthalte nach der Stadt an.

Hatte die erste in Rudolf v. Langen verkörperte Generation der münsterländischen Humanisten ihre Befriedigung in dem von jeder Fessel freien Studium alter Dichter und Schriftsteller und in Aneignung ihrer Sprachform gefunden, war sie aber im übrigen durchaus innerhalb des Kreises der überkommenen Ideen, auch besonders in religiöser Hinsicht, stehen geblieben, so betrat in der zweiten Generation der münsterländische Humanismus draußen vielfach die Pfade der Opposition gegen das alte Kirchentum¹⁾; eine derartige Feindseligkeit desselben tritt jedoch in Rheine zunächst nicht hervor. Dagegen blieben die wiedertäuferischen Bewegungen im Stifte Münster auch in Rheine nicht ohne Rückwirkung auf die Gemüter, zumal die Nachbarschaft Hollands und der Handelsverkehr mit den Niederlanden dem Wiedertäuferthum hier größeren Anhalt bot.²⁾ Den Mittelpunkt des Wiedertäuferanhangs in Rheine bildete das Haus der Schwester Gerd Reiniks oder Reininks, der schon 1530 in enger Beziehung zu Rothmann stand und dann am Hofe Johannis v. Leiden die Stellung eines königlichen Rates einnahm.³⁾ Als die Wiedertäufer von Münster aus durch Sendlinge aufrührerische Schriften im Stift verbreiteten, um das Volk zur Entsetzung Münsters aufzufordern, gingen die Sendungen für Rheine an die wiedergetaufte Reinink und diese gab

1) Cornelius, Die münsterischen Humanisten und ihr Verhältnis zur Reformation S. 46.

2) Es sei hier bemerkt, daß zu Anfang des 14. Jahrhunderts in Rheine ein Beghinenkonvent bestand, welcher mit Wernbold von Utrecht in Verbindung stand und in einen Inquisitionsprozeß verwickelt wurde. Auszögl. Mitteilung darüber findet sich bei Mosheim, De beguardis et begunibus.

3) Kerffenbroick, Gesch. der Wiedertäufer S. 150; Niefert M. II. S. I. 28 u. 53.

auch den Sendlingen selbst Herberge und leistete ihnen allen möglichen Vorschub.¹⁾

Es scheint danach eine kleine Wiedertäufergemeinde in Rheine bestanden zu haben. Ebendarauf deutet auch die Thatsache hin, daß 1534 in der Nachbarveste Bevergern, wo die Regierung des Amts Rheine-Bevergern ihren Sitz hatte, 6 Wiedertäufer verbrannt wurden.²⁾ Doch scheinen die Wiedertäufer in Rheine als bischöflicher Festung sich um so vorsichtiger geheim gehalten zu haben, als die Edikte des Kaisers und der Landes-Regierung ihnen die schärfste Bestrafung androhten; man mochte hier, wie anderorts, erst das schließliche Schicksal Münsters abwarten. Inzwischen sehen wir grade von Rheine aus die ersten Schritte geschehen zur Bewältigung des münsterschen Wiedertäuferreiches: 1533 tagte der Landtag in Rheine, welcher Münster zu belagern und von den Wiedertäufern zu säubern beschloß;³⁾ 1534 zog Franz v. Waldeck von Rheine aus mit seinem Heere zur Belagerung Münsters aus.⁴⁾ Die Stadtvertretung von Rheine aber suchte mit dem Stadtrate von Warendorf, Beckum, Ahlen und Berne, als sich die Belagerung Münsters hinzog und der Sturm der Bischöflichen am 31. August abgeschlagen war, am 2. Oktober 1534 zwischen Bischof Franz und Johann v. Leiden zu vermitteln.⁵⁾ Dieser Schritt ist vielleicht bezeichnend für die damalige Stimmung auch im Stadtrate zu Rheine; Rheine erscheint hier an der

¹⁾ Niesert a. D. S. 147, 149.

²⁾ Keller, Gesch. der Wiedertäufer S. 164.

³⁾ Cornelius, Gesch. des Münsterschen Aufbruchs I. 203—206. II. 198; Nies. M. N. B. I. 1. 225. Kerffenbroick a. D. S. 286 f.

⁴⁾ Erhard, Gesch. Münsters S. 334. Junfer Wilken Stedink, dem der Bischof als Statthalter neben Gerd v. Schedelich den Oberbefehl in Münster nach dessen Eroberung übertrug, stammte vielleicht aus Rheine, zu dessen Adelshöfen der Stedinkhof zählte.

⁵⁾ Keller a. D. S. 263 f.

Seite von Städten, welche notorisch den religiösen Neuerungen anhängen¹⁾.

Der Fall Münsters, die Hinrichtung der Wiedertäuferhäupter, die strenge Fahndung auf alle Neuerer und die erwähnte Verbrennung der 6 Wiedertäufer in Bevergern wird einschüchternd und ernüchternd auf die wiedertäuferisch gesinnten Elemente in Rheine gewirkt haben. Aber die Milde, welche Franz von Waldeck bald walten ließ, indem er sich mit Landesverweisung der Wiedertäufer begnügte, welche Maßregel bei der Schwäche der Regierung teilweise gar nicht zur Ausführung kam, in Verbindung mit der erneuerten Propaganda der flüchtigen Wiedertäufer, namentlich Heinr. Krecthings, der in Rheine wahrscheinlich Familienbeziehungen hatte²⁾ und zunächst von Lingen aus zur Rache schürte wider die vom Blute „der Gerechten“ triefenden „Gottlosen“, führten dahin, daß die Wiedertäufer bald mit neuem Mute das Haupt erhoben. Zu Bevergern saß Werner Scheysfahrt (Scheffer), ein aufgegriffener Wiedertäufer³⁾, im Kerker und der Droste wendet sich am 31. Aug. 1536 an die Regierung um besondere Weisung, mit Rücksicht darauf, daß der Bischof befohlen, den Gefangenen „up geborlike orffende, borgen und geloven“ frei zu lassen. Der Bischof wird grade in Rheine damals um so mehr durch harte Maßregeln Mißliebigkeit zu vermeiden gesucht haben, als bei den Feindseligkeiten, welche der die Anabaptisten, und unter diesen

1) Niefert M. u. B. I. 1. S. 213 ff. (Mhlen betr.), S. 237 f. (Warendorf betr.).

2) Das schon erwähnte Wandtmacher-Amptsbuch der Stadt Rheine führt als Amtsbrüder an zum J. 1562 ff. Bernd Krecthing und syn husfraw, Wilm. Krecthing und syn husfraw Reile, Wilm. Krecthing und syn husfraw Ahleke, zum Jahre 1593 Henr. und Wilm. Krecthing nebst ihren Frauen.

3) Vgl. Münst. Gesch. Quellen II. 292. Keller in der westdeutschen Zeitschr. I. 459 ff. spricht von mehreren ergriffenen Wiedertäufern.

auch den flüchtigen Kechting, als eventuelle Bundesgenossen schützende Graf Anton v. Oldenburg seit 1536 gegen seinen schwachen münsterischen Nachbar behufs Wiedergewinnung Delmenhorsts zu eröffnen drohte, das feste Rheine der nächste bedrohte Punkt des Stifts war, dessen Bürgerschaft also zu thatkräftiger Verteidigung zu gewinnen durchaus die Klugheit riet. Am 16. Juli 1537 meldete Klaus von Münchhausen, Droste von Rheine-Bevergern, der Regierung, daß die Wiedertäufer in „etlichen Eingefessenen“ des Amtes Anhänger besitze, die „auf etliche Tage zu Versammlungen bei einander kämen; den Versammlungsort habe er noch nicht ausgekundschaftet, nur daß sie an Sonn- und Feiertagen in ihrer Kirchspielskirche zu Neuenkirchen bloß der Predigt beiwohnen und dann nach Hause gehen.“ Er bat zugleich um Verhaltensmaßregeln, insbesondere, „ob er sie auf dem Kirchhofe, wo sie insgesamt und am besten zu bekommen wären, angreifen lassen solle.¹⁾ Die Regierung wies ihn an, zunächst das Thatsächliche festzustellen. Darauf meldete Münchhausen am 2. Aug., daß zu Neuenkirchen bei Rheine eine vollständig eingerichtete Wiedertäufergemeinde bestehe; in Beckers Hause hätten sie ihren „Anlauf“; die Frau Becker, 2 ihrer Töchter, ihr ältester Sohn Wessel und dessen Frau seien Wiedertäufer, während Becker selbst und sein jüngster Sohn Claes sich von der Sekte fernhielten; die alte Schirlemanische und ihre Tochter seien ebenfalls beteiligt und in deren Hause hielten die Täufer ihre Gesellschaft oder „Synagogen“; auch fänden wohl bei Heinr. Elbers, der mit seiner Frau und Mutter dem Wiedertäuferthum anhangen, Zusammenkünfte statt; Johann, Sohn des Schulzen zu Offenheim, zähle zu den Sektirern; Gerd Loe sei ihr Diener, Herm. to Johanninks Sohn zu Mesum, Dirik genannt, sei ihr Bote; Bauer Arlings Sohn Bernd sei seiner

¹⁾ Staatsarch. Münster M. L. N. 518 ff. IX.

Mutter entlaufen um der Sekte willen, 2 Knechte und der Schäfer des Evert Kolesfing sowie dessen Tochter Else seien ebenfalls Genossen der Sekte; auch Beckemanns Söhne Joh. und Gerd, Lubbert Henrifings 2 Knechte, Reven Knecht, der junge Duysterbeck und Herm. Kreyen Frau; Cords Mife, Kreyen Hermanns Schwester, führe Register und Kasse der Gemeinde. Ein Weib von Neuenkirchen, das die Belagerung in Münster durchgemacht, begnadigt und mit einem Kinde heimgekehrt wäre, wolle auch jetzt Vater und Mutter nicht kennen, weil diese zum Wiedertäuferthum nicht übertreten wollten; sie wohne bei Kreyen Mife; alle Genannten hätten sich vergangene Ostern nicht nach der kirchlichen Ordnung gehalten; was aber ihr Handeln und Vornehmen sei, könne er nicht angeben, außer dann sie den Gruß der Nichtmitglieder mit „Gott lohn' (et)!“ erwiderten.¹⁾ Der Amtmann erhielt nun am 10. Aug. 1537 Befehl, mit Hülfe „reisiger Hofdiener“ des Bischofs die Verdächtigen wo möglich mit einem Schlage zu verhaften und mit Beihülfe des Scharrichters von Osnabrück und der Folter zu verhören. Bei der nächsten Versammlung der Wiedertäufergemeinde umstellte man das Haus, aber ein Genosse (H. Becker), der Wind bekommen, warf den Feuerbrand ins Haus und bei der so entstandenen Verwirrung gelang es den meisten zu entkommen.²⁾ Nur 9 Personen, darunter Hinrifings Knecht, die Beckemannsche nebst ihren Söhnen Gerd und Johann, die Beckerische und 2 alte Weiber, Kreyen Gese und Elbers Gese, wurden ergriffen. Beim peinlichen Verhöre leugneten die meisten, selbst zur Sekte zu gehören; sie wollten nur von derselben gehört haben. Einer sagte u. a. aus,

¹⁾ a. D.

²⁾ So die Angabe bei Keller a. D., die sich stützt auf den Bericht des Drostens vom 17. Aug. 1537, wo aber auffallend dieser Vorfall auf Fastnacht verlegt wird.

es heie, Joh. Loe sei der Knig der Wiedertufer; ein anderer gab an, der gemeine Mann sage, die nicht zu Biere gingen, das wren Wiedertufer; einige Tufer, mit denen er verkehrt habe, htten ihm auch die Trunkenheit als groe Snde bezeichnet. Die Gefangenen wurden, da der Droste ihr Vergehen ihrem Gestndnisse nach als nicht todeswrdig bezeichnete und fr etliche seiner in Bevergern gefangen gehaltenen Leute der Graf Arndt von Bentheim, Herr zu Steinfurt, beim Bischofe sich verwandte (28. Aug.), gegen Brgschaft alsbald zufolge Befehls vom 28. Aug. wieder auf freien Fu gesetzt.¹⁾ Solches Vorgehen der Behrden mochte die Sektirer drauen im Amte hchstens zu sorgfltigerer Geheimhaltung ihrer Zusammenknfte fhren. Wiedertuferapostel reiseten herum und suchten die Hoffnung auf Wiedereroberung Mnsters zu nhren; in Greven hielt man sogar regelmige Zusammenknfte u. gottesdienstliche bungen ab; Abgesandte aus verschiedenen Gegenden, so ein Sendling Krechtings aus Oldenburg, der Vorsteher der Neuenkirchener Gemeinde Heinr. Becker, Anton Schmi, ein Agitator aus der Mark, u. a. begegneten sich dort. Der 1538 ergriffene Goldschmied Joh. Lucas, zu Dlmen ansssig, einer der „Brderapostel“, gestand, von dem in Telgte wohnhaften „Bischofe“ Peter Glasmacher unweit Burgsteinfurt getauft zu sein, und kannte in letzterem Orte und in Bentheim Wiedertufer²⁾. Der 1544 zu Mnster verbrannte Gerd Sillkemann nannte einen zu Ibbendren wohnhaften Genossen.³⁾ Wenn bei solcher Verbreitung des Wiedertufertums in der Umgegend von der Sekte in Rheine selbst nichts verlautet, so liegt das wohl daran, da nach dem Landtagsabschiede vom 31. Mai 1536 in den Stdten das Recht der Untersuchung, ob jemand der

¹⁾ Staatsarch. Mstr. a. D.; Keller a. D.

²⁾ Ebendaf.

³⁾ Niefert M. II. S. I. 303.

Wiedertäuferi schuldig sei oder nicht, dem Magistrate, nicht dem Amtsdrosten, zustand, grade die Magistrate aber fast in allen Städten des Münsterlandes damals selbst mit den Neuerern sympathisirten oder doch insolge persönlicher Beziehungen Duldung walten ließen, von Hinrichtungen aber selbst in erwiesenen Fällen nichts wissen wollten; ein Rückschluß auf die Verhältnisse in der Stadt erscheint somit aus den Verhältnissen der Umgegend vielleicht gestattet.

Die schon länger drohende Feindschaft zwischen Oldenburg und Münster kam inzwischen zum Ausbruch. Am 24. Mai 1538 eröffnete Oldenburg wirklich mit Braunschweig und Tecklenburg im Bunde die Fehde gegen das Stift Münster; nach der Einnahme von Wildeshausen, Bechta und Kloppenburg, rückten die Oldenburger gegen Rheine heran. Die Ankunft des bischöflichen Heeres nötigte sie aber zur Umkehr; nach Wiedereroberung der vom Feinde eroberten Orte fielen die Münsterschen selbst in Oldenburg ein, worauf es zum Frieden kam.¹⁾

Nummehr veröffentlichte die fürstbischöfliche Regierung gegen Ende des Jahres 1538 ein von den Landständen genehmigtes Mandat, daß alle Führer und „Lehrer“ der Täuferi sowie die Rückfälligen vom Leben zum Tode gebracht, die einfältig Verführten aber anderweit gestraft werden sollten; die Kontrolle der Fremden solle verschärft gehandhabt werden²⁾. Gegen 1540 saßen danach wieder mehrere wiedergetaufte Personen, darunter der von dem gefangenen Heinrich Horstmann aus Greven im Verhöre 1538 (26. Nov.) angegebene Heinr. Becker, „Pastor tho Nienkerken gewest“, und sein Sohn, in Bevergern gefangen.³⁾ Von

¹⁾ M. G. N. I. S. 339; Erhard, Gesch. Münst. S. 363; Eßellen, Gesch. der Graffschaft Tecklenburg S. 140 f.

²⁾ Keller a. D. S. 466.

³⁾ Ebendaf. S. 461 und 465. Der alte Becker bekannte, bei Emblichem

scharfen Maßregeln des Bischofs verlautet aber nichts; thatsächlich ließ er Duldung walten.¹⁾

Es zeigte sich nun bald, daß Franz von Waldeck unter Benützung der neuerungsfüchtigen Stimmung, welche in den meisten Städten herrschte, und der politischen Konstellation im Reiche den Plan verfolgte, durch Einführung der Reformation im Stift sich ein erbliches Fürstentum zu gründen. Daher der Pakt mit den Städten, darunter auch Rheine, „zu gegenseitigem Schutze und Beistande“ 1542; die Städte, denen er ihre Privilegien bestätigte, sollten dem Domkapitel und der Ritterschaft gegenüber ihm helfen zur Ausführung seines Planes. 1543 trat er auf dem Landtage offen mit seinem Plane hervor; zugleich bewarb er sich um Aufnahme in den schmalkaldischen Bund. War seit Febr. 1543 in der ihm ebenfalls unterstehenden Stadt Osnabrück mit seinem Gutheißn eine evangelische Kirchenordnung eingeführt, so leistete er gleichem Vorgehen auch in den Städten des Stifts Münster Vorschub. Als sich das Domkapitel darüber 1544 beschwerte, erklärte er, zwar keine Nötigung anwenden, aber den, der sich freiwillig zur evangelischen Lehre bekenne, dabei schützen zu wollen. Diese Verhältnisse scheinen es zu erklären, wenn auch in Rheine in der Folge, während die wiedertäuferischen Tendenzen zurücktreten, reformatorische Strebungen uns begegnen. Die Keime waren ja vorhanden

(im Bentheim'schen) die Wiedertaufe erhalten zu haben nebst seinem Weibe.

¹⁾ Aus Warendorf meldet unterm 3. März 1540 der Pfarrer an der alten Kirche Joh. Wessum, „er habe mit großem Fleiße das Wort Gottes verkündet, aber keine große Frucht vorgebracht — leider um mannigerhande heimliche Sekten, die noch dar verborgen seien, als jedem guten Herzen wohl bewußt“; Staatsarch. Münster M. L. A. 295. 1. Mennoniten-Gemeinden bestanden in Bocholt, Vorken, Breden, Coesfeld, Dülmen, Warendorf, Steinfurt, Hamm, Soest und Osnabrück; vgl. Blaupot ten Cate, *Geschiedenis der Doopsgezinden in Friesland* I. 29.

und harrten nur der Befruchtung, um sich in eine bestimmte Form zu kleiden; die staatlich einzig mögliche Form eines abweichenden religiösen Bekenntnisses war aber seit der Bekämpfung und Niederwerfung des Wiedertäuferthums durch den Staat jetzt das Luthertum in Deutschland geworden. In das Bett des Luthertums ergoß sich daher um so eher der Strom religiöser Sonderansichten, als das Wiedertäuferthum mit dem Überhandnehmen der Batenburger schließlich in Räuber- und Mordbrennertum auslief und so vollends auch beim Volke in Mißcredit kam¹⁾; zwar wurde Bischof Franz bald darauf vermocht, von der Protestantisierung des Landes abzustehen, aber da derselbe ebenso wenig den Katholizismus zu befestigen suchte, eine Richtung, welche auch sein Nachfolger, der milde und duldsame Wilh. v. Ketteler, einhielt, während nach diesem Bernh. v. Naesfeld nicht volle Entschlossenheit zeigte, so konnte der Protestantismus sich ziemlich unbehindert im Lande entfalten.

In den kirchlichen Verhältnissen treten eben damals grelle Mißstände hervor. Charakteristisch in dieser Beziehung ist für Rheine ein Vorgang des J. 1558. „Da 2 Hausleute im Kirchspiel Rheine und Bauerschaft Elte gefessen, sich unter einander umb schuldige geringe Schult, als nämlich mit

¹⁾ Vgl. den Aufsatz Kellers in Raumers histor. Taschenbuch 1882. In manchen Orten des Münsterlandes, so in Bocholt, Borken und im Amte Mhaus, hielt sich auch später das Wiedertäuferthum bis ins 17. Jahrhundert. Der letzte Wiedertäufer im Stifte Münster, Joh. Welsing, der zu Bocholt am Markte wohnte, wurde 1632 auf Ersuchen des Grafen Diedrich v. Bronkhorst zu Anholt vom Fürstbischofe Ferdinand auf Grund seines Alters und seines und seiner Frau Wohlverhaltens, welches Stadtrichter und Magistrat zu Bocholt bezeugten, begnadigt, auch wurde ihm die Rückkehr nach seiner Vaterstadt Bocholt, wo seine Vorfahren ein Spital gestiftet hatten, gestattet; da er aber nicht widerrufen wollte, wurde er auf Veranlassung des Generalvikars Petrus Nicolartius am 7. Febr. 1633 neuerdings ausgewiesen. Staatsarchiv Münster M. L. A. 2. I. 16.

Namen de Redeker den Walter, gebannen, also dat ein Interdiktum jegen den Walter utgegangen und erequert ist worden, darmit dat ganze Kerpsel un gemeine Volk irenthalbden Gadesdenstes privert u. berovet moet syn“, so baten Pastor, Gograf und Rat zu Rheine den Drost, von Amts wegen ein Einsehen zu thun, „damit dat Interdiktum affgedaen und dat arme simpele Volk dermalen van Gadesdenste nicht geholden mochte werden.“ Darauf befahl der Droste dem Gografen, den 2 Hausleuten anzufagen, sie sollten sothanen Bann abschaffen, Verklagter entweder den Kläger bezahlen oder sich doch aus dem Kirchspiel Rheine fortbegeben, damit seinethalben der Gottesdienst nicht unterbleibe. Vergebens; jene schlugen alles verächtlich in den Wind, „also dat de Kerke to Rhene nu aver twe Maent Tydes togestanden und darin Gotsdenst nicht geövet worden. Dewile dann dat den andern unschuldigen Kerpselsverwandten ganz hoichbeschwerlich“, daß um der beiden willen kein Gottesdienst stattfand, so wandten sich Pastor, Gograf und Rat zu Rheine wieder an den Drost „um Trost und Beistand, damit sie der Besweer des Bannes enthoben würden, Godes Ehr u. Denst darmede by dem gemeinen Mann im Swange to holden.“ Der Droste Herm. v. Velen fragt darauf am 28. Febr. 1558 bei den fürstlichen Räten an, wie er sich da verhalten solle. Am 2. März erfolgt die Antwort, der Bischof habe entschieden, der Beklagte solle nochmals aufgefordert werden, den Bann abzuschaffen; falls er dann nicht folgsam, solle er handfest gemacht werden¹⁾. — Am 17. April 1558 „uf hillige Paeschavende“ bitten in ähnlichem Anlasse sämtliche Bauern der Bauerschaft Höne den Bischof, „watgestalt eyner unser Medenaerber, Joh. Engelbertink genompt, Schulde halven in veirerley Banne verstrickt“ und deshalb sämtliche 8 Bitt-

¹⁾ Staatsarch. Münster: Stadt Rheine, Ecclesiastica (M. S. N. 265).

steller von den Gläubigern im Bann erhalten würden, so daß, „Gott sei's geklagt, deshalb ihnen die Sakramente der h. christl. Kirche entzogen und verweigert würden, dem ein Einsehen zu thun und zu veranlassen, daß sie, die Nachbarn, des unverschuldeten Bannes entledigt würden.“¹⁾ Man sieht, der religiöse Sinn war lebhaft im Volke, aber man ließ ihn verkümmern. So griff denn Sittenlosigkeit und religiöse Gleichgültigkeit oder Abwendung vom alten Glauben allgemach um sich.

Pfarrer in Rheine war nach Joh. v. Siberich (oder Siborch), der 1552 gestorben zu sein scheint, Arnd tom Drecke²⁾. Unter diesem vollzog sich die Protestantisierung Rheines allmählich und unbemerkt. Zwar fügte es sich, daß am 25. März 1561 grade zu Rheine oder vielmehr in dem Kreuzherrenkloster Bentlage bei Rheine Bischof Bernhard v. Raesfeld nebst seinem Bruder und Better und den Räten mit dem päpstlichen Nuntius zusammentraf, um mit diesem nach Entgegennahme eines bezüglichen päpstlichen Breves wegen Beschickung des wiederzueröffnenden Konzils von Trient zu unterhandeln,³⁾ sowie daß der Nachfolger Bischof Bernhards, Joh. v. Hoya, in Bentlage durch den Weihbischof Joh. Kridt unter Assistenz der 3 Benediktineräbte von Ab-

¹⁾ Staatsarch. Münster: Stadt Rheine, Ecclesiastica (M. C. A. 265).

²⁾ 1605 bemerkt dessen Nachfolger in einem Schreiben, daß A. tom Drecke „in die 55 Jahre die Pfarre zu Rheine mit loffende Ehre bedient.“ Dreck stammte wohl von der Dreckhove zu Leer Kreis Steinfurt (s. Darpe, Codex trad. Westf. II. S. 24⁸⁾).

³⁾ Zu Bentlage leistete auch am 7. Okt. 1567 der zum Pfarrer des von wiedertäuferischen Anschauungen erfüllten Dorfes Wüllen bei Mhaus bestimmte Werner Kemener vor dem Weihbischofe, den 3 Äbten, dem Domdechanten und Domscholastikus und 3 Doktoren den Eid auf das Tridentinum. Keller, die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein I. Nr. 272. Das Keller fragliche inculpatum heißt schuldlos, frei von Verschuldung, Verschümmnis; Bentleri ist Ortsbestimmung: zu Bentlage.

dinghof, Liesborn und Zburg am 5. Okt. 1567 die bischöfliche Weihe erhielt¹⁾; der alte Glaube und die strenge Sitte begann aber in Rheine mehr und mehr zu schwinden. Nur durch scharfe Beaufsichtigung des Klerus, insbesondere durch Wiederherstellung des ehelosen Lebens der Geistlichen, so mahnte Papst Pius V. 1566 den Bischof Bernhard von Münster, könnten die Reste des Katholizismus in Deutschland vor völligem Untergange gerettet werden.²⁾ Bei der dann vom Fürstbische Joh. v. Hoya auf Grundlage des Tridentinums und der Kanones angeordneten Kirchenvisitation vom Jahre 1571/2 ergab sich, daß in Rheine und Bevergern das h. Abendmahl unter beiden Gestalten gespendet wurde; zwar heißt es, daß es in Rheine meist wohl stehe bezüglich der Religion, während in Bevergern Lauigkeit herrsche, in Steinfurt Religionswechsel eingetreten sei; aber die Mißstände in Rheine ließen sich nicht leugnen³⁾. Es erschienen nämlich am 9. September 1572 die Pfarrer von Rheine, Mesum, Emsdetten und Bevergern im Kloster Bentlage vor der bischöflichen Visitations-Kommission; Vikare erschienen nicht, obschon in Rheine 8 Vikarieen bestanden, auch in Bevergern ein zweiter Geistlicher amtierte. Die 4 Erschienenen von den 12 äußerten sich zwar über die Glaubensfragen katholisch;⁴⁾ aber 3 derselben, nämlich die Pfarrer von Rheine, Emsdetten und Bevergern, lebten im Konkubinate, zeigten sich jedoch bereit, ihre Konkubinen zu ent-

1) Hüfing Kampf um die kath. Religion im Bistum Münster 1535—85 S. 21 f.

2) Keller a. D. I. Nr. 264.

3) Keller a. D. I. S. 385 und die Anmerkungen 1 u. 2 S. 384. In dem benachbarten Teile des Archidiaconats Winterswyk, nämlich zu Schüttorf, Nordhorn und Gildehaus, war alles evangelisch. Keller a. D. I. Nr. 291.

4) Hüfing a. D. S. 54; das Abendmahl wurde jedoch (s. o.) in 2 Orten unter beiden Gestalten gespendet. Ebenda S. 236.

lassen. Da es nun bei der bloßen Visitation verblieb und „keine Exekution folgte“, so entstand „täglich mehr Irrung, Unordnung und Religionsverachtung.“¹⁾ Das Domkapitel klagte 1582, daß die Pfarrer in ihrer Lehre wankelhaft, die Unterthanen vom rechten Wege abgeführt würden, die Schulen in Verfall seien, die Klöster ihre Güter verzehrten und verkauften und die Archidiaconen Widerstand fänden bei den Städten und dem Adel, deren einige „die Wiedertäufer und andere verführerische Lehrverwandte hinläßig bei sich passieren ließen.“²⁾ Unstreitig von hohem Einflusse war dann, um Rheine dem Protestantismus zuzutreiben, unter solchen Umständen der längere Aufenthalt, den der allgemein beliebte frühere Bischof Wilh. v. Ketteler in dieser Stadt nahm.³⁾ Wir treffen ihn dort schon um die Mitte des J. 1564 an und zwar in engeren Beziehungen zu dem im Orte ange-
 fessenen Engelbert v. Langen, der seine religiös-politischen Gesinnungen zu teilen scheint.⁴⁾ Von der Teilnahme beider an den politischen Zeitläuften zeugen die beiden aus Rheine datierten Briefe an den Bischof Bernhard v. Raesfeld, worin v. Ketteler für Rückgabe der eingezogenen Güter der Wiedertäufer in Münster sich verwendet.⁵⁾ Ketteler, dessen Urteil, Wissen und Beredsamkeit Hamelmann wiederholt preiset, hatte sich immer offener und entschiedener einer spezifisch deutschen Färbung des Katholizismus und dem Protestantismus zugewandt. Sein früherer Studiengenosse,⁶⁾

1) Äußerungen des Domkapitels v. J. 1582 bei Keller a. D. S. 512 f.

2) Ebendasselbst; vgl. Kolde in Rödigers deutscher Lit. Zeitung vom 19. Aug. 1882.

3) Vgl. Hamelm. I. c. p. 84, 1302 n. 1312.

4) Ludger und Greta v. Langen aus derselben Familie hatten zur Wiedertäufer-Sekte gehört; Keller a. D. II. S. 273.

5) Beide ungedruckte Schreiben nebst einem ebenfalls ungedruckten Briefe des Bischofs Wilhelm v. Ketteler an die Königin Maria sind im Anhange unten beigelegt.

6) Hamelm. I. c. p. 547.

der Magister Joh. Hamaker, derselbe, welcher von der bischöflichen Visitations-Kommission am 5. Okt. 1571 als Pfarrverwalter in Angelmodde, weil im Glauben verdächtig, scharf examiniert wurde und meistens in lutherischem Sinne antwortete, war damals Kaplan bezügl. Prediger beim früheren Bischofe v. Ketteler¹⁾ und zog auch in dieser Eigenschaft mit ihm in Rheine ein, um alsbald durch seine Predigten eine protestantische Propaganda im Orte zu entfalten; auch reichete er die Sakramente auf protestantische Weise²⁾. Ein solches Beispiel und solche Uregung mußte auf die lässigen und schon wankelhaften Gemüter der Bürger bestimmend und entscheidend einwirken, zumal auch der Adel der Stadt und Umgegend zum Teile, wie wir wissen, die Wege der religiösen Neuerung betrat. „Rudolf von Münster, Herm. v. Balke und Herbert (Engelbert?) v. Langen“ in Rheine unterstützten „aus guter Gewogenheit“ ihren lutherischen Pfarrer 1588 mit Beisteuern bei Erweiterung des Pfarrhauses, um dieses zu einer Familienwohnung einzurichten.³⁾ Engelbert von Langen sahen wir vorhin an der Seite v. Kettelers in Sachen des Wiedertäufer-Besitztums thätig⁴⁾; daß die Familie wahrscheinlich zum Protestantismus übergetreten ist, wird sich unten ergeben. Bei Rheine

1) Hüfing a. D. S. 48. Der dem Verfasser zweifelhafte Ausdruck a concionibus hat eben jenen Sinn. Vgl. Keller a. D. I. Nr. 292: In Angelmodde pastor Joh. Hamaker, de cuius doctrina constat(!).

2) v. Ketteler starb 1582 und wurde in der Jakobikirche zu Coesfeld begraben. Driver Bibl. Mon. p. 75. — Vgl. die Notiz bei Riefert Münst. Urk. S. VII. S. 18 über ihn.

3) Schreiben Drecks v. 2. Juli 1608.

4) Unter den bei dem Wiedertäufer Claus Loyfink zu Wüllen beschlagnamten Briefen (den einzigen erhaltenen Handschriften münsterscher Wiedertäufer) findet sich ein „Engelbert v. L. wohlbekannt“ unterzeichnetes Schreiben v. 1. Sept. 1563 (M. L. N. 518/519. Nr. 259 und 260); dem Inhalt zufolge stammt es aber von E. v. Langen zu Rheine wohl nicht her.

faßen damals auf dem jetzigen Kevenbrinks Erbe die v. Keven (Keffen)brink; auch diese waren der neuen Lehre zugehan. Der Junker Joh. v. Münster zu Surenburg und Herr zu Vortlage im Tecklenburgischen unweit Rheine ging sogar soweit, daß er auf seinem Gute um 1574—1580 „bei Weib und Kind und Gesinde predigweis“ reformatorische Lehren „vortrug und durch Westfalen austreuete,“ letzteres in seiner um 1580 erschienenen Schrift: „Erklärung der ganzen Lehr vom Abendmahl Christi, verfaßet in Form etlicher Vermahnungen oder Predigten“, ein Vorgehen, das ihm eine literarische Fehde mit dem Rektor des Jesuitenkollegs zu Münster Peter Michaelis eintrug, den das Volk später bekanntlich von einer seiner Streitschriften, dem sogen. Brillenkästlein, den Brillenmacher nannte.¹⁾ Überhaupt war im Stifte Münster einem Berichte v. J. 1579 zufolge damals die Mehrzahl des Adels der Augsburger Konfession zugethan.²⁾ In der Bürgerschaft von Rheine, die bei ihrem lebhaften Handel mit Holland, bei den Beziehungen zu den benachbarten, eben damals (1574—1587) mit ihrem Landesherrn zur reformierten Konfession übergetretenen Grafschaften Bentheim, Tecklenburg und Steinfurt³⁾ mannichfach auch von draußen Anregung zur Änderung ihrer hergebrachten religiösen Überzeugungen erhalten mochte, finden wir denn auch im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts den Protestantismus fest sich einbürgern. Wie sehr hierbei die Nachbarschaft Hollands von Belang war, ersehen wir daraus, daß 1580 von den vereinigten Niederlanden, um die Wahl eines bairischen Prinzen zum Fürstbischofe von Münster zu hindern, Kriegsvolk ausrückte und hinter dem über Rheine voraufreisenden Statthalter von Geldern und Bütphen, Johann v. Nassau, her

¹⁾ S. Driver, *Bibl. Mon.* p. 100 sq. und 104; Müller, *Gesch. von Tecklenburg* S. 262; vgl. Keller a. D. II. S. 278.

²⁾ Keller a. D. Urk. Nr. 469.

³⁾ Vgl. Eßfelen, *Gesch. der Grafsch. Tecklenburg.*

etliche Fähnlein desselben sogar in Rheine einrückten¹⁾ und armierte Schiffe Hollands auf der Ems zum Angriffe bereit standen.²⁾ Nicht zum mindesten war die Protestantisierung auch dem Verhalten des schon oben genannten Pfarrers Arn. tom Drecke zuzuschreiben. Dieser stand ebenso wie der Pfarrer von Bevergern, dem Visitationsprotokoll von 1592³⁾ zufolge, in seiner Praxis auf evangelischem Standpunkte, teilte das Abendmahl unter beiden Gestalten aus, indem er den Wein außerhalb der Messe konsekrierte, spendete auch die Ölung nicht mehr, unter dem Vorgeben, er habe solchen Brauch bei seiner Ankunft vorgefunden und nicht ändern können. Er hatte als Konfubinar außer andern Kindern⁴⁾ einen Sohn, Namens Hermann; dem suchte er, wo möglich, die Nachfolge in seiner Pfründe zu sichern. Dieses Ziel auch angesichts der von Münster her drohenden katholischen Restauration zu erreichen, galt es behutsam vorzugehen. Er ließ seinen Sohn auf katholischen Schulen studieren, zunächst zu Münster, dann auf der Universität zu Köln, wo er auch geraume Zeit im Jesuitenkonvikt war; indem der Sohn sich „damals und stets, so viel als möglich, der alten römisch-katholischen Lehre gemäß verhielt,“⁵⁾ gelang es dem Vater, mit Bewilligung der Herforder Äbtissin, der Patronin der Pfarre Rheine, seinen Sohn vorerst in die

1) Keller a. D. Nr. 488 u. 493; vgl. Nr. 526. Erzbischof Gebhard Truchseß warnt die münsterschen Städte, durch die Wahl Ernsts v. Baiern der Sache der Spanier zu dienen; ebenso warnen die allgemeinen Stände der Niederlande das Domkapitel zu Münster. Keller a. D. Nr. 525 u. 526.

2) Keller a. D. II. Nr. 250.

3) Niefert M. U. S. VII. 36.

4) S. das Schreiben des Dreck jun. v. 2. Juli 1608, welches auch erwähnt, daß Dreck sen. ein Haus in Münster besaß, welches er vermietet hatte.

5) Für diese und die folgenden, Dreck Vater und Sohn betr. Angaben finden sich die Belege im Staatsarchiv Münster M. U. A. 265.

Pfarrre zu Neuenkirchen zu bringen, die als Filiale von Rheine der dortigen Pfarrre einverleibt geblieben war und je nach dem Vorschlage des Pastors zu Rheine noch jetzt ihren Pfarrer erhält¹⁾. Wenn wir den eigenen Angaben des jungen Dreck Glauben schenken wollen, entwickelte er als Pfarrer in Neuenkirchen, wo wir oben die Wiedertäuferzusammenkünfte trafen, eine rege Thätigkeit: „er fand die Kirche dort fast deformiert, ließ Predigtstuhl und andere Gestühle auf eigene Kosten machen, da die Kirchengenkünfte mangelten, renovierte und vermalete mit eigener Hand Altar und Bilder und, als damals die Kirche zu Schüttrup durch den Grafen von Bentheim deformiert und die Bilder ausgeworfen wurden²⁾, lief er dahin, nahm steiner Bilder auf seine Schultern und trug sie gen Nienkerken, um die Kirche zu verziern; als später die Spanier³⁾ und Geusen auf ihren Plünderungszügen Thüre, Kisten und Kasten der Neuenkirchener Kirche erbrachen und andere Ornamente wegnahmen, verehrte er mank anderem auf seine Unkosten ein Mißgewand, so über 30 Thlr. gekostet, und ein Mißale in die Kirche.“ So hatte er schließlich, wie Bürgermeister und Rat von Rheine in einem Schreiben vom 4. Juni 1596⁴⁾ bezeugen, „sonderliche Gunst bei dem gemeinen Pöbel erreicht“ und es war die Zeit gekommen, wo der alte Dreck, gestützt auf die Gunst, in die er sich beim Stadtrate von Rheine zu setzen gewußt, es wagen durfte, mit Beziehung auf sein hohes Alter seinen Sohn zur Beförderung in die eigene

1) Staatsarch. Münster, Abtei Herford, Akten Nr. 68.

2) Die Kirche zu Schüttrup, wo sich 3 herrliche, kunstvolle Altäre befanden, wurde 1588 ausgeräumt. Möller, Gesch. der Graffsch. Bentheim S. 316.

3) Schon 1587 verwüsteten diese die Gegend und steckten Einsdetten in Brand; s. Keller a. O. II. Nr. 257; im März 1590 plünderten sie Wettringen und Neuenkirchen.

4) Staatsarch. Münster., Herf. Akten a. O. (Drig.)

Stelle vorzuschlagen. Das geschah dann 1596, und in dem eben angezogenen Briefe wenden sich Bürgermeister und Rat¹⁾ der Stadt Rheine bittend an Magdalena Gräfin zur Lippe, Äbtissin zu Herford: „da der würdige und wohlgelehrte Herr Pastor Arnold zum Drecke, ihr lieber und getreuer Freund, den Wunsch geäußert, nachdem er an die 44 Jahre mit guter, reiner Lehre und erbaulicher Conversation ihnen vorgestanden, wegen hohen Alters zurückzutreten, die Possession aber zeitlebens zu behalten, so bäten sie, damit nicht nach seinem Tode ein ander vermeinter Seelsorger, mit neuer Religion inficiert, ihnen und den ihrigen zum hohen Nachteil und Abbruch mit gerürter Pastorat providiert werde, zu welchem Ende ihr Pastor den auch würdigen und gelehrten Hermanfen Dreck, seiner Würden leiblichen Sohn, ernennet, — diesem die Pfarre zu übertragen per resignationem patris in aliquem tertium sive personam interpositam. Vorab möge die Äbtissin dem Pfarrer und seinem Sohne, auf dessen sorgfältige Erziehung, Studien und Beliebtheit sie hinweisen, in der Sache Audienz geben und die Stelle diesem dann so verleihen, daß er nach seines Vaters Tode in Vollbesitz derselben trete.“ Die Tendenz des Antrages ist augenscheinlich, durch zeitige Einschickung einer dritten Persönlichkeit, den später etwa zu erhebenden Einwand unkanonischer Amts-Erwerbung gegen die Amtsnachfolge des jungen Dreck abzuschneiden, der nicht direkt seinem Vater im Amte folgen konnte. Die Familie Dreck hatte aber neben der sicheren Beförderung des jungen Dreck noch ein weiteres Interesse bei der Sache: Dreck jun. hatte seine Magd Elschina Hoet, die Tochter Dietrich Hoets

¹⁾ Unter den Rathsherrn zählte besonders Verh. Stüve zu des Pastors Freunden; er schenkte demselben bei Einrichtung seiner Familienwohnung einen eisernen Ofen für 15 Thlr. (Schr. Dreds vom 2/7 1608).

zu Rheine, zu seiner „Ehehausfrauen“ angenommen; deren Schwester war mit Herm. v. Eltern verheirathet, den man gern in die Neuenkirchener Pfarrstelle bringen wollte.¹⁾ Die lutherische Äbtissin v. Herford wie den Stadtrat von Rheine suchte man dadurch zu gewinnen, daß man die Befürchtung betonte, die eingeleitete Konfessionsänderung möchte durch einen anderen Nachfolger paralytisch werden. Daraus übrigens, daß Bürgermeister und Rat von Rheine einen solchen Plan zu dem ihrigen machen, ersieht man zugleich, daß der Protestantismus in der Stadtvertretung bereits die Oberhand hatte.

Die schlaue Politik der Familie Dreck siegte; „durch in der Abtei Herford übliche und wohlhergebrachte Resignation seitens eines dritten Besitzers, durch Collation und Investitur der Äbtissin“ (nicht per successionem) trat der junge Dreck an seines Vaters Stelle in Rheine, sein Schwager sodann an seine Stelle in Neuenkirchen; die nötige Dispensation erhielt Dreck jun., wie er selbst später anführt, von dem in Köln wohnhaften apostolischen Nuntius und Bischof von Calatia Octavius. Den Stadtrat von Rheine hatte der neue Pastor auf seiner Seite und bei der damaligen kommunalen Selbständigkeit der Städte und der Herrschaft des Protestantismus auch in anderen Städten des Hochstifts Münster mochte er glauben, daß niemand ihm würde etwas anhaben können.

Inzwischen bereitete sich aber, seit Ernst von Baiern, von 1585 ab Bischof von Münster, den kirchlichen und wissenschaftlichen Geist im Münsterlande neuzubeleben suchte, wie dies längst von allen Einsichtsvolleren als dringend bezeichnet war, und zwar mittelst Berufung der Jesuiten, welche 1588 in Münster einzogen, von Münster aus ein

¹⁾ Vgl. das Schreiben Drechts v. 4. Nov. 1605, Staatsarch. Münster, Herf. Akten a. D.

völliger Umschwung der kirchlichen Verhältnisse vor; durch Beseitigung aller bislang geduldeten religiösen Sonderansichten erstrebte man die Rückkehr zur kirchlichen Einheit, durch genaue Instruktion und Beaufsichtigung des Klerus sittliche Besserung von Geistlichkeit und Volk¹⁾. Mit einem Kirchenregiment dieser Richtung mußte der Pastor von Rheine in Kollision kommen, denn er amtierte in vollends protestantischer Weise. In einem Schreiben des Stadtrichters Joh. Borchorst an die Regierung v. 22. Mai 1604 wird berichtet, daß „er (Dreck) als (wie) sein sel. Vater uf lutherisch und der Kaplan uf katholisch vergangenen Ostern die Sakramente ausgeteilt“; in einem Schreiben Dreck's v. 20. Nov. 1603 an die geistliche Behörde gesteht Dreck selbst zu, daß bereits die Gewohnheit in seiner Gemeinde bestehe, statt der besonderen Beichte nur ein allgemeines Sündenbekenntnis abzulegen. Ganz erstorben war zwar der Katholizismus in Rheine nicht; das ersehen wir daraus, daß der Kaplan noch 1604 die Sakramente auf katholische Weise auspendete; daß aber wenigstens der maßgebende Teil der Bürgerschaft dem Luthertum anhing, ergibt sich daraus, daß 1600 die Stadt Rheine dem Schutzbündnisse beitrug, welches die münsterländischen Städte gegen die auf Beseitigung des Dissidententums in den Städten gerichteten Maßregeln der Regierung schlossen, und daß 1603 sowohl Bürgermeister und Rat, als auch Kirchenräte und Kirchenvorsteher von Rheine ihrem Pastor das Zeugnis ausstellten, „daß er sein Amt christlich und wohl verwaltet habe, so daß man dort mit ihm gut zufrieden sei.“²⁾

Die Katastrophe erfolgte, nachdem das Münsterland eben von den Raub- und Plünderungszügen der Spanier und Holländer aufzuatmen begann, infolge der Berichte über Dreck, welche, wie es scheint, unter Mitwirkung des

1) Erhard, Gesch. Münsters S. 429.

2) Beilage zum Schreiben der Äbtissin v. Herford v. 6. Dez. 1603.

fürstlichen Stadtrichters Joh. Borghorst, welcher zugleich Vogt zu Rheine und Bevergern war, an die bischöfliche Behörde gelangt waren. Dreck wurde der unkanonischen Amtserwerbung, der Verletzung des Eölibats und lutherischer Lehre und Amtierung angeklagt; man lud ihn schließlich unter Androhung der Exkommunikation zu mündlicher Erklärung nach Münster vor. Krankheits halber, wie er selbst angibt, erschien er aber nicht, ließ sich jedoch, um einem Kontumazialverfahren vorzubeugen, durch seinen Prokurator in Münster, Gerh. Bernink, entschuldigen; in etwa wiederhergestellt, suchte er in einem Schreiben d. d. Münster, 20. Nov. 1603 sich zu verteidigen. Bezüglich seines Amtes wies er auf die oben berührte nur mittelbare Erwerbung von seinem Vater hin; seine Magd habe er „weit genug von sich abgeschafft und darin gehorsamt“; seine katholische Gesinnung suchte er durch die oben erwähnten Daten aus seiner Amtsführung in Neuenkirchen, sodann durch sein Verhalten in Rheine zu erweisen. Seine Angaben in letzter Beziehung sind charakteristisch, wie für die Politik Drechts, so für die damaligen kirchlichen Verhältnisse in der Stadt: „Zu Rheine befördert, sagt er, habe er populum satis dissolutum befunden, daher selbes nicht sobald in ordinem bringen können und solle ihm keiner in Wahrheit nachsagen können, daß er in concionibus, in celebrandis divinis je nachlässig befunden sei; im Gegenteile habe er die Vikare, so sich hin und wieder verhalten, ad residentiam in Güte voziert und, als das nicht geholfen, im Rechtswege gegen sie verfahren, wie beiliegendes Dffizialatsmandat ergebe. Wie er auf eigene Kosten die Altäre und Kirchen zu Rheine zu erneuern jetzt thätig sei, suche er auch möglichst den katholischen Glauben dort zu verteidigen und Ketzereien auszurotten. Er habe dies thatsächlich und mit Lebensgefahr zu Rheine ante anni lapsum bewiesen, da ein verfluchter Ketzler sich heimlich in die Stadt eingeschlichen und bei Nacht

angefangen, suo modo zu predigen und seine Schafe zu verführen: er habe fleißig gefahndet, sei bei Nacht eingebrochen, habe ihr verdamntes Fürnehmen zerstört und 2 Bücher davon gebracht,¹⁾ so noch bei ihm vorhanden und er den Herrn Räten zu behändigen bereit sei; er habe sofort beim Drost Anzeig gemacht und beim Offizial Mandate erwirkt, daß solche Wölfe möchten zerstreuet werden, wie aus beiliegendem Mandat ersichtlich sei. Was dann das betreffe, daß die Beicht turmatim geschehe, so habe er publice und privatim seine anbefohlenen Bürger und Kirchspielsleute unterschiedlich ermahnt und ihnen auferlegt, juxta praescriptum S. catholicae et Romanae ecclesiae einzeln besonders die Beicht zu thun, ihnen zum Troste ihrer Seelen und Seligkeit, habe aber bisher nichts oder wenig erhalten können; er bitte daher, ihn von oben herab in diesem Punkte zu unterstützen. Er hoffe, man werde die angedrohte Exkommunikation nicht in Kraft treten lassen, bitte sonst um Losprechung von derselben und, sofern er sich vergangen, um Verzeihung.“ Dreck wurde jedoch am selben Tage (20. Nov. 1603) seines Amtes entsetzt und ihm aufgegeben, bei hoher Strafe binnen 4 Wochen den Wedemhof (die Pastorat) zu räumen. Er sagt selbst später in einem Briefe, „weil der kirchliche Rat in Münster die Konfession der evangelischen Religion nicht zulassen wollte, habe er seine christliche Gemeinde dem reißenden päpstlichen Wolfe übergeben sollen.“ „Betrübten und bekümmerten Gemütes eilte Dreck alsbald nach Herford und die lutherische Patronin seiner Stelle, die wohlbede Abtissin Magdalena, geborne Gräfin zu Lippe, legte sich auf sein Ansuchen alsbald unterm 6. Dez. 1603 beim Fürstbischöfe für ihn ins Mittel; Dreck sei, wie sie bezeugen müsse, kanonisch eingesetzt und in Rheine, wo er die Pastorat wiedererbauet und große

1) spolia ampla! bemerkt der Bischof spöttisch dazu am Rande.

Kosten angewandt, wohlgelitten, wie die beiliegenden Zeugnisse der Ortsbehörden (s. ob.) bekundeten; kraft ihres Patronatrechtes ersuche sie den Bischof, das Mandat seiner Räte, das den Pastor mitten in beschwerlicher Winterzeit seiner Pfarre beraube, rückgängig zu machen, ihn vielmehr im Besitze der Pfarre, die sie ihm verliehen, zu schützen. In gleichem Sinne wandte sie sich am selben Tage an die fürstbischöflichen Räte. Gestützt auf dieses Einschreiten führte Dreck, trotzdem das Offizialat in Münster die Absetzung aufrecht hielt und den weltlichen Arm anzurufen drohte, sein Amt in Rheine fort „zum höchsten Argernisse der Katholiken, stellte sich von Tag zu Tag ärgerlicher an, drohte, einen etwa von Münster ihm gesandten Nachfolger dermaßen zu empfangen, daß ihm das Lachen vergehen solle, übte allerlei Mutwillen, verwundete fogar seinen (katholisch gesinnten) Kaplan tödlich, so daß die Kirche nicht ohne geringes Argernis 12 Tage geschlossen blieb.“¹⁾ Das bischöfliche Offizialat ruft daraufhin am 6. April 1604 den weltlichen Arm wider den Abgesetzten an.²⁾ Ein Schreiben des Stadtrichters Borchorst an die Regierung v. 22. Mai mit neuen Belegen über das ärgerliche, Unruhe veranlassende Auftreten Drecks, vor dessen Mutwillen er mit Weib und Kind nicht mehr sicher sei, verschärfte noch die gereizte Stimmung in Münster gegen Dreck. Die Absetzung Drecks wird darauf am 12. Juli 1604 in latiori forma allgemein kundgemacht; Dreck solle Register und Einkünfte der Pfarre dem Richter ausliefern und den Wedemhof räumen, der Richter sofort alles und jedes, was Dreck gehöre, mit Beschlag belegen, bis Dreck diesem Dekret Folge geleistet. Da alles erfolglos blieb, trat endlich am 1. März 1605 die angedrohte Exekution durch den weltlichen Arm ein. Die fürstlichen Be-

¹⁾ So das Offizialatschreiben v. 6. April 1604.

²⁾ Keller a. D. II. Nr. 338.

anten zu Bevergern hatten unterm 25. Febr. 1605 seitens der fürstlichen Räte Befehl erhalten, Dreck mit Gewalt aus dem Pfarrhause zu vertreiben und gefangen zu nehmen, bis er Gehorsam gelobt und verbürgt habe.¹⁾ Sie mögen es aber mit Rücksicht auf das gewaltthätige Wesen Drecks und die Stimmung der Bürgerschaft für rätlich gehalten haben, vorsichtiger aufzutreten; unter Zuziehung des Richters lasen sie Dreck den Ausweisungsbefehl vor und forderten ihn auf, binnen 24 Stunden „de Wedthumb“ zu verlassen. Dreck protestierte unter Berufung auf sein von Herford ihm verbrieftes Recht; Tags darauf und neuerdings am 7. März bat er die Regierung, bis zur Erledigung seiner Beschwerden den Befehl zu sistieren, indem er am 6. März zugleich wieder das Einschreiten der Äbtissin von Herford nachsuchte. Es wird von Belang sein, festzustellen, wie die Bürgerschaft von Rheine sich jetzt zur Sache stellte: Bürgermeister und Rat treten auf Ansuchen Drecks alsbald am 4. März bei der Regierung für diesen ein, „inmaßen sie das anders nicht spürten noch wüßten, dann daß ihre sämtliche Gemeinde und Bürgerschaft mit ihrem Pastor ein herzliches Mitleid getragen und auch noch sämtlich wünschten, daß für einmal dieser beschwerlichen Anmutung übersehen und (selbe) zum beständigen Stillstand gesetzt werden möchte.“²⁾

In ein neues Stadium trat die Angelegenheit dadurch, daß Dreck sich in den nächsten Tagen erbot, den Pfarrhof zu räumen, wenn ihm Ersatz geleistet würde für die Kosten, die er auf das Pfarrhaus verwandt habe, und vor Ablauf der 8tägigen Räumungsfrist mit Weib und Kindern aus der Wedeme in Bertlinks Haus am Markt, und dann in Otto v. Münsters leer stehendes Haus dem Wedemhofe gegenüber

¹⁾ Keller a. D. II. Nr. 342.

²⁾ Herforder Akten a. D.

zog, während er Gefinde und Vieh im Pfarrhofe beließ. Bezeichnend für die Stimmung in der Stadt ist, daß der Stadtrichter aus Furcht vor einem Aufruhr nicht wagt, auf die bloße Hilfe seiner Gerichtsdienere gestützt, den Dreckschen Hausrat aus dem Pfarrhofe zu schaffen, und der Regierung rät, die Bürgermeister mit der Gefangennahme Drecks zu beauftragen, indem man diesen erst aufs Rathhaus lade.¹⁾ Die Dreck ergebenen Provisoren der Kirche (Otto Bertlink, Tonies Hoet — Drecks Schwager — und Gerdt ton Sande) berufen sich in einem Schreiben v. 15. März an die Äbtissin v. Herford selbstredend auf das für Dreck rege Mitgefühl der „semtlichen Gemein und Bürgerschaft.“ Dreck pastorierte inzwischen weiter, unterließ aber nicht, am 14. März die bischöfliche Behörde nochmals um Gnade zu bitten; er wolle sich jeder Censur unterwerfen und sein Leben ändern; man möge ihn in seiner Stelle belassen oder doch entschädigen. Während nun der Amtsdroste Herm. v. Belen riet, Dreck, außer dem nur ein Kaplan in Rheine sei, aus der Stadt zu schaffen, da Ostern bevorstehe, wollten die fürstlichen Räte noch versuchen, ob Dreck nicht zur Raution de non offendendo vermocht werden und so von seiner Verhaftung abgesehen werden könne²⁾. So schleppte sich die Sache unverändert bis in den Juni hinein. Da läuft (am 7. Juni) Anzeige bei der Regierung ein, mit Dreck sei gar nicht auszukommen; er trete nur mehr bewaffnet auf, drohe und beschimpfe katholische Bürger; er habe sich einen guten Anhang verschafft und es sei ein Aufruhr von ihm nach Keizerart zu befürchten; er predige

¹⁾ Schreiben Borchorfts v. 9. März 1605.

²⁾ Am 20. Mai klagt Dreck der Äbtissin v. Herford, er müsse inmitten der ihm anhangenden Gemeinde wie ein Gefangener sich erhalten; er habe sichere Nachricht, daß man ihn gefangen setzen wolle und die Pastorat schon einem anderen verliehen habe.

und pastoriere indes weiter; nur seine Entfernung aus der Stadt werde Abhülfe bringen. Darauf hin erfolgte dann Tags darauf Anweisung an die Beamten in Bevergern, Dreck gefangen zu setzen, zugleich aber ihm billige Erstattung zu geben. Zur Ausführung dieses Befehls am Mittwoch 22. März waren zufolge Tags vorher eingelaufener Anweisung mit dem Stadtrichter auch die beiden Bürgermeister von Rheine herangezogen; Rentmeister Bolbier rückte an jenem Mittwoch vormittags mit einer kleinen Abteilung Soldaten vorsichtig nach Rheine, ließ die Bewaffneten vorerst draußen und wollte so, wo möglich, ohne Aufhebens zu machen, während die bevorstehende Verhaftung Dreds noch nicht ruckbar geworden, mit den oben genannten Civilpersonen und den Ratsdienern die Verhaftung bewerkstelligen — aber man fand das Nest leer: Dreck hatte durch seine Freunde in der Stadtvertretung¹⁾ Wind bekommen und war in der Nacht vorher um 2 Uhr auf Veranlassung jener „Ratsverwandten“ durch die Pförtner am Münsterthore aus der Stadt gelassen; von D. Bertlink bis an den Bünnerberg begleitet, hatte er unterwegs ein übers andere Mal geschrien und die Hände ringend nach der Stadt sich umgewandt mit den Worten: „O du edle Rene, ich sehe dich jetzt mein Tage nicht mehr!“ Mit seinem Schwager, dem Vizekuratus zu Neuenkirchen, v. Münster,²⁾ der mit ihm Rheine verließ, zog er durch Sutrüm über Horstmar, wo die Pastores dem Polizeiberichte zufolge in Hausfocks Hause 3 Kannen Wein getrunken, ins Ausland. „Aus der Fremde, wo er mit schweren Kosten leben müsse,“ bittet er (ohne Ortsangabe) wiederholt zu Anfang Juli die Regierung um freies Geleit nach Rheine, um sein Korn einzuernten und seine Vermö-

1) So die Aussage des Rentmeisters v. Bevergern in der anonymen, an die Regierung gerichteten Bittschrift 1605.

2) Ein anderer Schwager, Chr. Edeling, war Pastor v. Dingden.

gensverhältnisse zu regeln¹⁾; er wolle sich so verhalten, daß keine Klage entstände; man möge ihm eine andere Pfarre zu seinem Unterhalte verleihen; für seine Aufwendungen verlangte er Schadenersatz. Sowie er selbst, wandte sich dann alsbald auch der Stadtrat von Rheine an die Äbtissin von Herford mit der Bitte, sie möge bei der Regierung zu seinen Gunsten einschreiten²⁾, was denn auch, jedoch ohne Erfolg, geschah. Die bischöfliche Behörde verlieh die rheinische Pfarrstelle dem Joh. Schmeddes (wohl aus Horstmar gebürtig), der bis dahin „auf der Universität Löwen in päpstlicher Heiligkeit Kollegio“ Theologie studiert hatte; am 1. Juli 1605 führten ihn „etliche Herren des geistlichen Rates“ ein und beschieden dann Bürgermeister und Lohnherren in die Kirche, ihnen die Einsetzung bekannt zu geben und vorzuhalten, daß sie den neuen Pfarrer in seiner Stellung „schützen und manutienieren“ möchten, worüber verwundert die Stadtbehörde alsbald (8. Juli) an die Äbtissin von Herford berichtete. Der neue Pfarrer „pastorierte seitdem die Gemeinde allein nach der alten Kirche Ceremonien.“ Er hatte aber einen schweren Stand in der Stadt. Beim Eintritt in das Pfarrhaus mußte er gewahren, daß „des abgesetzten Pastors Köchin und Freunde, davon die ganze Stadt voll, das Wedemhaus so entblößt und ausgeräumt hatten, daß nur allein die alten Wände darin zu sehen;“ Bücher, Register und Belege über Stiftungen, Gefälle und Einkünfte der Pfarrstelle, der Vikarieen und Kirche hatte Dreck mit fortgenommen, so daß Pastor Schmeddes sich und

¹⁾ Seit dem 25. Juli befand er sich „auf Haus Rodenleuwen“ im Clevischen, von wo er 27. Juni und 18. Juli Schreiben nach der Propstei Essen richtete, um dort bei ihrer Anwesenheit die Äbtissin von Herford selbst zu treffen. Er hatte danach bei Herrn von Langen (s. u.) Unterkunft gefunden und blieb dort in brieflichem Verkehr mit Bürgern von Rheine.

²⁾ Vgl. die Antwort der Äbtissin v. 2. Juli 1605 (Herf. Akten a. D.)

seinen Kaplan aus seinem Privatvermögen unterhalten mußte. Der neue Pfarrer schwebte, wie seine ihm den Haushalt führende Mutter der Regierung klagte, sogar in täglicher Lebensgefahr. Als im Oktober 1605 „der gewöhnliche Herbstfend im Wedemhofe vom Archidiacon Sander Lennep gehalten wurde und die Kirchendiener dort versammelt waren, kam des abgesetzten Pastors angegebene Frau ungestüm herein, setzte sich, während mit Hellebarden bewehrte Burschen hinter ihr eintraten, zu den auf der Kammer Versammelten, fragte ironisch nach dem abwesenden Richter, schalt den Pfarrer und ließ verlauten, es solle ihm das Herz kalt gemacht werden; auch die Kirchenräte machten sich dann unnütz über den neuen Pfarrer und schlugen ihm Knippen für.“ Man sieht, die protestantischen Elemente herrschten noch in der Stadt und waren in ihrer erregten Stimmung keineswegs gewillt, der in Münster durch die Jesuiten inaugurierten Richtung gegenüber zu Kreuze zu kriechen.

Die Unruhe wurde noch vermehrt durch das Gerücht, der entfernte Pastor weile wieder dort in der Gegend, so daß die Regierung auf denselben zu fahnden und ihn zu verhaften befehl. Dreck aber hatte zu Anfang Oktober 1605 „sich in der Generalstaaten Dienst begeben und eine Predigerstelle in der holländischen Festung Covorden angenommen, die ihm eine Besoldung bot, Weib und Kinder ehrlich durchzubringen.“¹⁾ Von dort aus wandte er sich in wiederholten Gesuchen, worin er sich als Diener des göttlichen Wortes tho Covorden unterzeichnet, an die münstersche Regierung um Erstattung der Kosten, die sein Vater und er auf Pfarrländereien und Pfarrhaus in Rheine aufgewandt hätten; sein sel. Vater habe einen neuen Saal und eine Stube an den Pfarrhof gebauet u. s. w. Diese Forderungen unterstützte, da Dreck jetzt zu seinem Gouvernement gehöre,

¹⁾ Schreiben Dreck's v. 4. Okt. 1605 (Herf. Akten a. D.)

auf Dreck's Ersuchen Wilhelm Ludwig Graf zu Nassau durch ein unterm 12. Juli 1607 an die münster'sche Regierung gerichtetes Schreiben.¹⁾ Diese aber hat den Grafen am 4. Sept. 1607 auf Grund einer vom neuen Pfarrer Schmeddes ausgeführten Widerlegung der Dreck'schen Beschwerden, den Beschwerdeführer abzuweisen. Dreck aber wandte sich im Juli des folgenden Jahres, „nachdem er eine langwierige Krankheit überstanden,“ unter besonderer Aufstellung seiner Forderungen besonders mit Betonung des Umstandes, daß man ihm väterliches Privatgut vorenthalte, neuerdings an den Grafen, so daß dieser nebst Krynn de Blacu zu Co-vorden die fürstlich Münster'sche Regierung aufforderte, Dreck „ohne langen Verzug klaglos zu stellen.“ Der Gegenbericht des Pfarrers Schmeddes griff Punkt für Punkt Dreck's Aufstellungen an; wenn Patrimonialgut nicht unterschieden werde, komme dies nur daher, daß Dreck alle Register mitgenommen; die möge er erst ausliefern. In diesem Sinne erwidern die fürstlichen Räte unterm 3. Nov. dem Grafen, der alsbald, indem er den Standpunkt Dreck's festhielt, welchem man „aus Haß der Religion“ das Seine vorenthalte, durch ein Schreiben d. d. 's Graven Haag 15. Nov. (neuen Stils) 1608 „das ernste Begehren“ wiederholte, Dreck zu befriedigen, widrigenfalls er „bedenken werde, ihm mit andern Mitteln und Wegen zum Seinigen zu verhelfen.“ Mittlerweile fand Dreck, der bislang, wie er sagt, auf Befehl der Äbtissin von Herford „die Jura und Register der Pastory von Rene verwahrtsamlich vorenthalten,“²⁾ sich veranlaßt, auf Erfordern derselben Äbtissin jetzt, da man

1) Vgl. Keller a. D. II. Nr. 363.

2) Selbe waren schon 1605 von ihm nach Herford eingeliefert; einem Schreiben der Äbtissin v. Herford v. 23. Aug. 1605 zufolge; die Briefe Dreck's v. 12. Okt. 1614 und 20. Nov. 1621 zeigen, daß er die Haupturkunden zurückbehalten hatte und wohl nach Herford, aber nicht nach Münster ausliefern wollte.

gegen Einlieferung derselben seine Güter frei zu lassen versprach, „dem ehrbaren Räte dero Stadt Meine einen Kasten mit Briefen verwahrſamlich zu überantworten“. Als man aber auch nun seine Ansprüche nicht befriedigte, forderte auf sein Ansuchen der Graf Wilhelm Ludwig d. d. Leuwarden $\frac{2}{12}$. Mai 1610 die münsterschen Räte „zum letzten Male nach so langer Geduld“ auf, Dreck klaglos zu stellen, widrigenfalls er andere Mittel brauchen müsse.

Währenddes behaupteten in Rheine die protestantischen Elemente das Übergewicht trotz der Einsetzung eines katholischen Pfarrers und trotz des Verbots, andere als katholische Personen in den Stadtrat zu wählen,¹⁾ und trotzdem man denen, welche nicht katholisch kommunizierten, das kirchliche Begräbniß verweigerte.²⁾ Daß der Rat auf Seiten des abgesetzten Pastors stand, erhellt schon daraus, daß sowohl dieser als die Äbtissin von Herford dem Stadtrate das Pfarrarchiv in Verwahrung gaben, um es eventuell nur nach ihrem Willen verabsolgt zu wissen. Die tiefe Kluft, welche die Stadtvertretung und den katholischen Pfarrer trennte, zeigt sich in einem Vorfall des Jahres 1611, welchen das Ratsprotokollbuch meldet.³⁾ Die Honorationen der Stadt waren am 27. Juli 1611 von Albrecht v. Langen zum Rodelenuwen⁴⁾ auf dessen in der Stadt belegenen adeligen Hof geladen. Als man auf gegenseitiges Wohlergehen sich den Humpen zutrank, brachte Bürgermeister Michael Balkhausen es auch dem Pfarrer Joh. Schmeddes zu „auf der Bürgermeister, des Rats und der ganzen Bürgerei Gesundheit und Wohlfahrt.“ Der Pfarrer schien das anfangs nicht zu ver-

1) Keller a. D. II. S. 287.

2) a. D. Nr. 400.

3) Protok. v. 1609—1623 (Pergam.-Bd. Staatsarch. Münster) fol. 10 f.

4) Rodelenuwen ist ursprünglich Name eines Gutes im Rsp. Goetmar; s. Darpe, Cod. trad. Westf. II. p. 191, vgl. p. 207 sq.

stehen, als aber der Bürgermeister seine Worte wiederholte, fuhr Schmeddes „schieß aus Drunkenheit“, trotzdem Herr von Langen ihn zurückzuhalten suchte, mit injuriösen Schimpfwörtern gegen Bürgermeister und Rat los, die er insgesamt nur „für Hurdelers und Prachers halte.“ Er weigerte sich, auf das Wohl der Ratsverwandten zu trinken, und der Rat ließ am 4. August den Junker Langen als Zeugen in der Injuriensache amtlich vernehmen. Der Einfluß des abgesetzten Pfarrers war dagegen, wie es scheint, noch so stark, daß evangelisch geübte Bürger diesem nachzogen; wenigstens beruft sich Dreck gegen Ende April 1610 auf „die Bürger der Stadt Renen, so jezo binnen dieser Stadt Covorden ankommen sein.“¹⁾ Mit welchem Mißtrauen in kirchlichen Dingen die fürstbischöfliche Regierung der Stadtvertretung von Rheine gegenüber erfüllt war, bezeugt die Thatsache, daß man den 76 jährigen Geistlichen Gerb Kerstiens aus Rheine, welchem Bürgermeister und Rat 1612 die Vikarie am neuen Hospital daselbst verliehen hatten, trotz wiederholter Bitten, ihm doch die 20 Goldgulden Gehalt auszuführen, welche der Amtsrentmeister von Sassenberg ihm aus der Mühle zu Warendorf jährlich zu zahlen hatte, 4 Jahre hindurch vergebens auf sein Geld warten ließ, obschon der seit 1608 an Borchorsts Stelle getretene Stadtrichter Lic. Erasmus Lethmate die katholische Gesinnung des Gewählten bescheinigte, ja hervorhob, derselbe sei von den Statisten (Holländern) propter religionem aus seiner Präbende zu Delden in der Twente vertrieben — er gehe jetzt Sonn- u. Feiertags, um Gottesdienst zu halten, von Rheine nach Oldenzaal —, und die Aufhebung des Einkommen-Arrests befürwortete.

¹⁾ Oktob. 1614 und Nov. 1621 unterzeichnet sich tou Dreck als Prediger der Gemeene Goeedes der Herrlichkeit Middelsum in Groningerland.

Bei abwartendem Mißtrauen ließ es aber die Regierung bald nicht mehr bewenden: mit dem Regierungsantritte Ferdinands von Baiern hörte die Duldung abweichender Bekenntnisse im Münsterlande grundsätzlich auf und den Dissidenten blieb bald keine andere Wahl, als das katholische Bekenntnis anzunehmen oder das Land zu verlassen; gegen jeden, der sich von der Messe fern hielt, ging man unnachsichtlich mit Landesverweisung und Gütereinziehung vor.¹⁾ Wie Bocholt und Borken,²⁾ so wurden im Nordwesten des Hochstifts auch Breden, Ahaus, Meteln und Borghorst meist zwangsweise dem Katholizismus wieder zugeführt.³⁾ Den Bewohnern wurde ein Termin gesetzt, bis zu dem sie der Neuerung entsagen oder den Ort verlassen mußten.⁴⁾ Manche mögen da, um Heimat, Haus und Hof nicht verlassen zu müssen, zu Kreuze gekrochen sein; andere aber ergriffen den Wanderstab. Damit beginnt dann in Rheine eine Zeit der Auswanderung protestantischer Elemente; die Thatsache der Auswanderung selbst und ihr Umfang geben uns den Gradmesser für die Festigkeit der Überzeugung und die Ausdehnung, welche der Protestantismus in der Stadt erlangt hatte.

Von dem in der Stadt bis dahin angeheffenen Adel finden wir die von Münster, welche wir oben in nahen Beziehungen zu Pastor Dreck trafen, schon 1618 nicht mehr vertreten;⁵⁾ Albrecht von Langen, dessen Stamm seit mehren

1) Erhard a. D. S. 446.

2) Niefert, M. U. S. I. 366 ff.

3) S. das Schreiben des Generalvikars an den Fürstbischof vom 13. Nov. 1632 (M. U. N. 265): quos ad fidem per coactionem, ut plurimum, adduximus heißt es da. Seit 1609 war übrigens die Unterweisung des Volkes in den Ämtern Ahaus und Bevergern den Jesuiten übertragen; Keller a. D. II. Nr. 401.

4) Nief. M. U. S. I. S. 408 ff., vgl. Vorrede S. 28.

5) S. Zeitschr. für westf. Gesch. u. Alterth. Bd. 38. S. 91. — 1605. 28. Dez. verlaufen Otto von Münster und Mechelt, seine Frau,
3*

Jahrhunderten auf einem Adelshofe binnen Rheine gefessen,¹⁾ der selbst aber, seit dieser „Erbgefessene zum Rodelöuwen“ im Fürstentum Cleve sich niederlassen, nur zeitweilig noch in der Stadt erschienen war, veräußerte 1615 seinen Hof an die Stadt und zog endgültig aus Rheine fort; daß er ins Clevesche zog, wo der Protestantismus geduldet war, deutet auf Übergang zum protestantischen Bekenntnisse.²⁾ Das „protocollum eines ehrbaren Rates dero Stadt Riene v. J. 1625 ff.“ führt als Ausgewanderte an: Joh. Dankelmann, Joh. tom Walde und Joh. Morrien. Der letztere scheint der damalige Besitzer des Falkenhofes zu Rheine zu sein, ältester Sohn Wilhelms von Morrien, Sprosse einer Familie, die später Glieder reformierten Bekenntnisses zählt.³⁾ Die von Reffenbrink (s. o.) wanderten bis auf einen Sprossen, der mit einer v. Reiherhahn vermählt war, damals infolge des Konfessionszwanges aus Westfalen fort; sie wohnen als

Bürger zu Rheine, an Jakob von Beisten zu Emsdetten ihre in Emsdetten gelegene Behausung mit Stallung und Garten. (Staatsarchiv Mstr., Urk. der Stadt Rheine).

1) In der Landesvereinigung v. J. 1519 findet sich Dyrich van Langhen to Meyne; Kindl. Münst. Beiträge I. S. 223. Vgl. Ztschr. für westf. Gesch. und Alterth. Bd. 38. S. 94.

2) 1610 verkaufen auch Bernh. von Schedelich, Bürgermeister zu Ottmarjum, und Gert, Kaspar und Alb. v. Langen, Erben sel. Bernhards v. Langen und Sophien Schedelich, Bürger zu Rheine, gewesener Eheleute, hinterlassene Kinder, als Vormünder und Brüder des abwesenden Bernh. v. Langen, an Otto Schwalve und Alheid Stuwe, seine Frau, ihr elterliches Haus am Markt zu Rheine zwischen Otto Bertelinks Haus und der Herrenstraße nahe bei Dr. Rud. Kellers Haus gelegen. (Staatsarch. Münster, Urk. d. Stadt Rheine).

3) S. Ztschr. für westf. Gesch. Bd. 38. S. 91; Bd. 40, S. 132. Der Herforder Hof, den die Familie zu Lehen trug, verblieb in ihrem Besitze. Am 13. Jan. 1631 verwenden sich Wilh. Morrien, Herr zum Falkenhofe, und Matth. Korff gen. Schmitzing beim Fürstbischofe um seine Vermittelung anlässlich der Reparatur der Kirche in Rheine (M. v. A., Rheine, Ecclesiast.).

Grafen und Herren jetzt in Pommern.¹⁾ Von Bürgern Rheines wanderten weiterhin zufolge dem Ratsprotokolle am 25. Mai 1625²⁾ aus: Gerd Stüve und Michael Balkhaus, beide frühere Bürgermeister, Bernd Bönefer, Bernd, Joh., Henr. und Tonis Rörding, Herm., Gerd, Bernd und Otto Bertelink, Walrad Kersting, Martin Stüve, des Bürgermeisters Gerd Stüven Sohn,³⁾ Klaus Wesselinck, Henr. Cordes, Sebald Holsten, Reinhard tom Walde,⁴⁾ Joh. Pottgeiter, Henr. Wassenborg, Henr. Keller, Heidenrich Sickmann, Joh. Niehoff, Wilh. Henze, Henr. von Morlage,⁵⁾ Otto Schwalve und Herm. tor Heide. Im ganzen waren bis dahin 29 dissidentische Bürger, darunter wohl eine Reihe Familienväter, abgezogen. Als in der Folge viele derselben heimlich sich wieder eingefunden hatten, kam am 13. August 1625 strenger Befehl von Münster, ihnen die Niederlassung nicht zu gestatten und sie im Betretungsfalle gefänglich einzuziehen. Am selben Tage langte der Generalvikar Vater Deithmarus von Münster an, beschied auf 7 Uhr morgens des folgenden Tages die Zurückgekehrten aufs Rathaus und eröffnete ihnen in Gegenwart des Stadtrichters Lethmate

1) Auf früheren Reichtum jenes Geschlechts deutet der 1853 auf dem jogen. Kevenbrinks-Erbe bei Rheine gefundene Schatz hin, bestehend aus 45 Stück Turnosen und 6908 Denaren, die um das Jahr 1350, wo bei Rheine der Kampf zwischen Münster und Steinfurt sich abspielte, vergraben waren. Vgl. Münzfund bei Rheine von L. u. C. Weddige, Münster 1855.

2) Vgl. Niefert, R. II. S. I. 408 ff.

3) seit 1611, wie sein Vater seit 1576, Mitglied der Schneidergilde, welcher zahlreiche angesehenen Bürger, die außer dem Handwerk standen, damals angehörten.

4) 1613 zweiter Gildemeister der Schneidergilde, welcher meist von Bürgern außer dem Handwerke entnommen wurde; er gehörte seit 1596 oder 1601 der Gilde an und entstammte einer im Orte zahlreich verbreiteten Familie, die auch (zum Teile?) den Namen Kerkerink führte.

5) auch seit 1615 Mitglied der Schneidergilde.

und der beiden Bürgermeister, daß sie bei Strafe von 52 Goldgulden Haus und Stadt zu verlassen hätten. Andere, die bislang noch nicht ausgewiesen waren, weil sie sich Bedenkzeit erbeten, wurden, da sie noch keine Erklärung bis dahin abgegeben, nachmittags vorgeladen. Als diese sich eine Verlängerung der Frist ausbaten, gab ihnen der Generalvikar Auszustand bis zum Feste Mariä Geburt; falls sie sich bis dahin nicht „der Religion bequemen“ würden, hätten sie die Strafe zu gewärtigen. „Auch einige Frauenspersonen wurden in Sachen der Religion vor den Pater beschieden.“¹⁾ Als dann das Fest Mariä Geburt (8. Sept.) kam, fand sich der Generalvikar wieder „mit noch einem Pater societatis“ ein, um zu sehen, ob die Bekehrung der Schwankenden sich auch wirklich vollzogen, und er hatte nun die Genugthuung zu vernehmen, daß „die Religionisten sich gemeinlich ante et in termino Mariä Geburt zu Beichte und Kommunion gestellet.“ Tags darauf verließ er die Stadt wieder, nachdem er zuvor noch mit dem Richter und den Bürgermeistern „auf der Ratskammer wegen der Religionisten“ eine Konferenz gehalten.

Den oben über etliche der Ausgewanderten mitgeteilten Daten entnehmen wir, daß die Ausweisung, wie auch natürlich, vornehmlich jene Ratsverwandten und Bürger traf, welche vormalig, zu Zeiten Drecks, die Wortführer in der Stadt gewesen waren. Der Widerstand, den sie und das Gros der Gilden, denen sie angehörten, in den Jahren 1622 und 1623 auch auf politischem Gebiete der fürstbischöflichen Regierung bereitet hatten, als sie die Aufnahme des Kriegsvolks des Grafen von Anholt bis zum äußersten, — so daß Rheine sogar bombardiert und zur Zahlung einer Straffsumme von 25,000 Thln. landesherrlich verurteilt wurde, — verweigerten,²⁾ hatte die Aufhebung der

¹⁾ Ratsprotokoll, Stadtarchiv Rheine.

²⁾ Näheres s. Ztschr. für westf. Gesch. u. Alterth. Bd. 44 S. 100 ff.

Gilden, die Vernichtung der bürgerlichen Selbständigkeit,¹⁾ zur Folge; jetzt setzte die Regierung den Oppositionsführern und ihrem Anhang, soweit sie am Dissidententum festhielten, kurzer Hand den Stuhl vor die Thüre.

Wie nahe liegt, mochte aber die Stadtbehörde in der Folge, eigener Sympathie, persönlichen Beziehungen oder Familienverbindungen zu Liebe, ein Auge zudrücken, wenn sich einige Protestanten fernerhin in der Stadt aufhielten; Pfarrer Schmeddes jedoch ersuchte am 8. März 1626 den Stadtrat, „die Religionisten, so allhie noch vorhanden, als Otto Bertelink mit Frau, Wessel Kramer, Herm. Dankelmann, Tonies Rörding und andere aus der Stadt zu verweisen, weil sie anderen Argernis gäben und damit so dem Befehle des Bischofs Genüge geschehe.“²⁾ In den Stürmen des 30jährigen Krieges wird übrigens eine genaue Kontrolle wohl nicht immer möglich oder wirksam gewesen sein; infolge dessen überreichte der in der Stadt kommandierende bischöfliche Kommissar von Wendt einen fürstlichen Befehl, „daß den verwichenen Religionsverwandten in keine Wege allhie in der Stadt ihre Handtierung zu treiben, sich aufzuhalten und umzugehen solle gestattet, sondern sie sollten ausgewiesen werden.“ Demgemäß wurde am 16. Mai 1626, als die Bürgerschaft, wie gewöhnlich bei wichtigen Bekanntmachungen, durch Glockengeläut aufs Rathaus beschieden wurde, neuerdings vom Räte eingeschärft, die Bürgerwachen sollten keinen Unbekannten und Fremden ohne Meldung in die Stadt lassen und, falls sich Protestanten am Thore einfänden, selbe vor dem Eintreten warnen, da der bischöfliche Kommissar die strengsten Befehle bekommen habe.³⁾ Einige Tage später (21. Mai) richtete der Stadt-

¹⁾ Durch den Recessus destitutorius des Fürstbischofs Ferdinand v. 15. März 1627.

²⁾ Ratsprotokoll, Stadtarch. Rheine.

³⁾ Ebendasselbst. Vgl. Rief. M. II. S. I. S. 412 ff.

rat an den Archidiafon von Ketteler die Bitte, man möge den Bürgern Quirin Kremer, Joh. Beckering, Joh. Hagemann, Joh. Barwick und Gerd Berlinf, die nunmehr „der Religion ſich bequemt,“ die Geldſtrafe nachlaſſen, wie ihnen dies in ſolchem Falle ſchon Pater Deithmarus verſprochen.¹⁾ So lichteten ſich denn die Reihen der Proteſtanten in Rheine vollends, allerdings um den Preis, daß auch die Bürgerſchaft ſich lichtete und etliche gute Elemente der Stadt dauernd entzogen wurden; der Magiſtrat fertigte z. B. den ihres Bekenntniſſes wegen ausgewanderten Bürgern Herm. Dankelmann und Joſt Kloppenburg am 10. Juni 1626 ein Zeugniß „ihres redlichen Handels und Wandels“ aus, und bezeugte, „daß ſie an die 24 Jahre hierorts im Eheſtande gelebt,“ und in einer Bittſchrift, welche unterm 2. Dez. 1625 nach Münſter abging, um Befreiung von der Einquartierung der in dortiger Gegend lagernden biſchöflichen Truppen zu erlangen, hob die Stadtbehörde gradezu hervor, daß die Kriegslaften und Beſchwerden ſich gehäuft, die zu denſelben heranzuziehende Bürgerſchaft aber „durch Abzug vieler Bürger, darunter auch der Proteſtanten, ſich gemindert habe und ſo die Stadt entblößet worden ſei.“²⁾

So war mit Aufhebung der Gilden die politiſche Oppoſition, mit Ausweiſung der Proteſtanten der Widerſtand gegen die Religionsedikte Ferdinands von Baiern, wie jener beſonders im Feſthalten an dem abgeſetzten Pfarrer hervorgetreten war, dauernd in Rheine vernichtet. Als Kurfürſt Ferdinand durch den Recessus reſtitutorius vom 15. März 1632 der Stadt ihre politiſchen Privilegien teilweise zurückgab,³⁾ verfügte er, daß jeder Gilde eine neue Rolle oder Ordnung gegeben werden ſolle,

¹⁾ Ratsprotokoll. — ²⁾ Ebendaſ.

³⁾ Die Straffumme war der Stadt ſchon 1625. 23. Januar auf 5000 Thlr. ermäßigt worden.

„damit in Religion und Politik keine Beschwer-
nis zu besorgen sei.“

Zur Befestigung der so mit Mühe und Gewalt herge-
stellten religiösen Einheit in der Stadt und zur Erneuerung
katholischen Lebens sandte dann Fürstbischof Ferdinand als
dauernde geistliche Besatzung 1635 die Franziskaner hin, die
von da ab in Rheine und Umgegend und in ganz Fries-
land eine rege Missionsthätigkeit entfalteten.¹⁾

Anhang.

3 Briefe des Bischofs Wilhelm von Ketteler.

(M. L. N. 518/519 Nr. 259 u. 260).

1) Bischof v. Ketteler an die Königin Maria von England.

Mhaus 1553. 5. November.

Der Bischof will zur Ausrottung der Wiedertäuferi und sonstigen
Sekten in Friesland gern die Hand bieten, kann aber, bevor er die päpst-
liche Bestätigung seiner Wahl erhalten hat, nichts thun.

Durchleuchtige, hochgeborne Fürstinne, gnedige Frauwe!
Nach Erbietunge unserer gehorsamer u. ganz williger Dienste
mogen wir Ew. Kon. W. nicht verhalten, das wir dersel-
ven Schrifte, am 18. Okt. jüngst erschienen datiert, belan-
gend die hochbeschwerliche Laster und Sekten des Widertauffs
neben den versürigen Irrfall der Sacramentarien u. andern
tagelichen uffgestandenen verbottenen Irrungen in Frieslandt
u. andern nechstumbliegenden Orteren²⁾ widerumb regen u.
taglichs je lenger je mer (ein)brechen sollen, empfangen u.
ires Inhalts ver(standen) u. wollen E. Kon. W. demnach
nit verhalten, das wir unserestheils nit alleyn gneigt, son-
der auch mit höchstem Vermögen gern daran seyn wulden,
das alle verdampfte Secten hinweggenommen u. die ware

¹⁾ Die Umkehrung der Gesinnung der Bürgerschaft zeigt sich darin,
daß der Stadtrat 1635 bemerkt, Pfarrer Schmeddes sei zu sei-
nem Leidwesen gestorben, und 1652 von Dreck bemerkt, daß er
eines bösen und ärgerlichen Lebens gewesen.

²⁾ Der Bischof von Münster besaß damals die Jurisdiktion in Fries-
land; ein münsterscher Archidiafon war für Friesland bestellt.

Lere Christi durchaus u. sonderlich in diesem Stift Münster u. soweit sich gerortes Stifts Jurisdiction erstreckt, geleret u. den Leuten ingepflanzt würde. Dwill aber E. Kon. W. bewußt, das uns, ehe u. zuvor wir unsere Confirmation bey Pöpstl. Heiligkeit ausgebracht, sonderlich in den Fellen, quae sunt ordinis, wie man es nennt, nichts will zu thun geboren, da wir auch ichts was für erlangter Confirmation in den Sachen würden fürnemen, das uns solches bei irer Heiligkeit zum Nachteil muchte gereichen u. aber wir noch zur Zeit unsere Confirmation nit erlanget, demnach so ist an Ew. Kon. W. unser fleißig Bett, Sie wollen uns dißmals entschuldigt haben, das wir die Kommission, wie bei E. Kon. W. für raitsam angesehen, nit verfertigen lassen. Da wir aber hienegit gerorte Confirmation wurden erlangten, willen wir unserstheils unserm bevollenen Ampt nach, so vill Got Gnade verleben wert, das zu Erhaltung u. zu Abwendung oder Besserung aller verdampten Secten dienlich syn mochte, erwinden lassen, wilchs wir E. Kon. W. die wir hiemit dem Allmechtigen bevellen, nit haben wollen unangetzeigt lassen.

Gegeben zum Ahuis 5. Nov. ao. etc. LIII.

Euer Kon. W.

An die Koniginne
Frouwe Marie.

guitwilliger Dener Wilhelm.

2) v. Ketteler an den Bischof Bernhard v. Raesfeld.

Rheine 1564. 21. Juni.

Betrifft die Güter der Wiedertäufer in Münster.

Hochwürdiger, in Gott hochvermögender Fürst! Ew. F. G. seien meine underthenige Dienste jederzeit mit Fleiß bevor! Gnediger Her! Welchergestalt etliche von E. F. G. Rethen, Thumbcapittel u. Ritterschaft uff nechstgehaltenem Landtag mit dennen vom Rhat der Stadt Münster gesprochene u. sie gern bewegen wollen, in die Verordnung zu der widerteuffischen Gutter zu willigen und aus was Ursachen solchs domals, unangesehen der Burgermeister Hierdt sich vernemen ließ, das innen verwunderte, wie man solche große Difficultet, in Ansehung wan 2 oder 3 gestillet, der Sachen geholfen, ich auch domals daruff apartt mit ime geredet u. gefordert, das er mir die Gelegenheit davon sollte anzeigen,

mit dem Erbieten, da die Sachen durch tregliche Mittel kundten verricht werden, daß ich den Handel gern möglichs Fleiß wolte beforderen u. dafelbig mit nach seinem Rath von gedachtem Rhate ufgeschlagen, solchs alles werden E. F. G. sich gnediglich wißen zu erinnern.

Wiewol ich nu nit anders gewiß, dan der Handel hette damit seinen Bescheid, so hat mir doch der edler u. ernvester Engelbert v. Langen geßteren vermeldet, was maßen gedachter Hierdt mit sampt dem Bürgermeister Wendt folgents widerumb zu ime komen u. nochmals die vorige Meinung repetiert, als nemlich, wannehr 2 oder 3 ungefehrlich gestillet, das alsdan der Sachen verhoffentlich zu helfen sein soll, mit dem Anhang, das er mit mir davon sprechen solde.

Nachdem nu gemelter Langen u. ich diese Handlung nach unserem Einfalt erwogen u. bedacht, was Beschwernus u. Weiterung aus dem besorgtem Zweispalt, da ime nicht fürkomen, zu gewarten u. wir dan unserstheils ungerne icht was erwinden solten lassen, das zu Beforderung E. F. G. u. des Stifts Wolfart und Abwendung allerhandt Unrichtigkeit mochte dienlich sein, so ist bei uns für rhatfam angesehen, E. F. G. diese Gelegenheit in Underthenigkeit zu vermelden u. daneben in derselben gnedigs Bedenken zu stellen, ob es nit nuß u. dienlich sein solt, das E. F. G. zu erster Gelegenheit binnen die Stadt Münster hetten geschickt u. durch etliche der Irer abermals uff diese mit Langen gehabte Underredung mit gerürtem Hierden und Wendten sprechen lassen dergestalt, das E. F. G. nichts liebers sehen solten, dan das einem jederen, dazu er befuegt, verhulffen u. daselbig mit höchster Einigkeit. Und obwol E. F. G. unbewußt, wehe diese Partheien wären u. wie sie in irer Ansprach gegründet, so solte E. F. G. dennoch nit zumider sein, das derselbiger Ansprach durch E. F. G. Rhete u. deren vom Thumbcapittel in Beisein dero vom Rhate, wo möglich, sumarißer Weiß angehoret u. nach Befindung mit innen ein Vertrag uff Unkosten der Landtschaft getroffen mit dem Bescheid u. Burbehalt, da solche Vergleichung gefunden, das sie die vom Rhate auch alsdann die Ire in anderen gleichmeßigen Fellen mit sampt anderen von den Stenden wolten verordnen oder guetwilliglich gestatten, das andere verordnet u. volmechtigt in diesen Sachen alles uff Unkosten der Landtschaft schließlich zu handeln der Zuversicht u. Hoffnung,

das man hiedurch dem Handel etwas neher mochte kommen, das auch die von der Ritterschaft u. kleinen Stetten sich dasselbig nit wurden zuwider sein lassen, jedoch alles zu E. F. G. gnedigs Gefallen u. Verbesserung. Und thue dieselbige hiemit dem Allerhöchsten bevelhen.

Datum Nenen am 21. Juni ao. 1564.

E. F. G.

undertheniger

Diener

An . . Herrn Bernharden

Wilhelm Ketteler.

Erwelden u. Bestätigten des Stifts

Münster, meinen gnädigen Herrn.

3) v. Ketteler an Bischof Bernhard v. Raesfeld.

Rheine 1564. 22. Juni.

Hochwürdiger, in Got hochvermugender Fürst! E. F. G. seien meine underthenige Dienste jeder Zeit mit Fleiß bevor, Gnediger Her! Ob ich wol E. F. G. gestern zugeschrieben, was Engelbert v. Langen mir in Sachen die Verordnung zu den widerteufferischen Gutteren anlangend angezeigt u. wes in diesem unser beiden Bedenken wer, so hat mich doch der Marschalk Welen berichtet, als das die Bürgermeisters (seins Behalts) folgengz unnötig erachtet, dieserhalb ferners mit mir zu sprechen, wie dann dem Canzler Drosten zu Horstmar und dem Secretario Vito davon bewusst sein solt. Und dweil ich nu solche verschiedene Berichtung vermerkt, so hab ich nit sollen underlassen und E. F. G. (dwelche der Allmechtiger in langwierigem fürstlichem Regiment wol ge-
rifesten) dieses also in Underthenigkeit zu vermelden.

Datum Nenen am 22. Juni ao. 64.

E. F. G.

underthenig

Diener

Wilhelm Ketteler.